

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Bern
Kirchstrasse 14
c/o Jan Gnägi
3273 Kappelen

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch

Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

154538

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 06. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Mitte bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Mitte anerkennt die Notwendigkeit des Schutzes und Erhaltung von Natur und Umwelt. Durch den laufend zunehmenden Landbedarf der Bevölkerung braucht es klare und unbürokratische Regelungen, um den Schutz von Landschaft, Flora und Fauna sicher zu stellen. Gleichzeitig erachten wir es als wichtig, dass die Schutzgebiete für die Bevölkerung ohne grosse Einschränkungen zugänglich bleiben. Das Verständnis für den Schutz der Landschaft und der Biodiversität wird vor allem durch die Möglichkeit des «direkten Erlebens», welches allen Bevölkerungsschichten möglich sein soll, aufgebaut und gestärkt.</p> <p>Das ganze Gebiete (insbesondere Seeufer) aus Schutzgründen nicht mehr betreten werden dürfen, dafür aber gleichzeitig Steuergelder eingesetzt werden, um diese Gebiete zu «erhalten», ist für Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar und erzeugt viel Unmut.</p> <p>Wir begrüssen die vorgeschlagen Massnahmen zur Vereinfachung des Umweltschutzgesetzes in Bezug auf die Möglichkeiten, ohne Anzeige Bussen aussprechen zu können. Diese Massnahme erleichtert die Umsetzung der Gesetzgebung enorm. Dass Gemeinden ein Inventar der lokal schützenswerten Gebiete erstellen müssen, bringt wohl Aufwand, schafft aber Klarheit und Planungssicherheit.</p> <p>Für die Mitte des Kantons Bern ist es wichtig, dass der Begriff «Gestalten» aus der Gesetzgebung gestrichen wird. Mit dem Begriff «Aufwertungsmassnahmen» wären allenfalls nötige Massnahmen jederzeit möglich. Wir bezweifeln, dass Gebiete die unter Schutz gestellt werden, neugestaltet werden müssen.</p> <p>Um besonders wertvolle Gebiete unter Schutz zu stellen, sind in Zukunft keine Enteignungen mehr vorzusehen. Diese Möglichkeit erzeugt ein Missbehagen, dass Landeigentümer einer gewissen Willkür ausgesetzt werden könnten. Dass solche Gebiete durch die Eigentümer oder Bewirtschafter bis jetzt erhalten werden konnten, beweist deren Sorgfalt im Umgang mit der Natur voll und ganz.</p> <p>Wir fügen unsere Anregungen in den Artikeln gemäss Vorlage E-Mitwirkung ein. Darüber hinaus bitten wir, unsere Überlegungen zu den folgenden Artikeln zu beachten:</p> <p>Art. 44, Abs. 1: Streichung von "Diese Verfügungen sind sofort vollstreckbar" Schützenswerte Gebiete sollen grundsätzlich Schutz erhalten, gleichzeitig darf aber die Verhältnismässigkeit nicht ausser Acht gelassen werden. Die aktuelle Formulierung verhindert jegliche Rekursmöglichkeiten und stellt einen markanten Eingriff in Eigentumsrechten dar.</p> <p>Art. 47 und Art. 48: Streichung der ganzen Artikel Um Flächen oder Gebiete unter Schutz zu stellen, ist eine Enteignung nicht nötig. Das Instrument der Eigentumsbeschränkung und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen stellen die Ziele des Schutzes von Landschaft, Fauna und Flora sicher. Die durch die allfällige Nutzungsbeschränkung entstanden Schäden sollen wie vorgesehen entschädigt werden. Eine Enteignung von Landflächen, um diese unter Schutz zu stellen, erachten wir als Willkür.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 3 Buchstabe f	Streichung des Begriffs "Gestaltung"	Pflege-, Aufwertungs- und Wiederherstellungsmassnahmen erachten wir als wichtig und richtig. Jedoch neu «gestaltet» werden, müssen Ausgleichsflächen nicht. Allfällig nötige Veränderungen werden durch «Wiederherstellungsmassnahmen» sichergestellt.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 3 Buchstabe m	Geltendes Recht beibehalten	Eine so gewichtige Ausdehnung der Erfolgskontrolle führt zu einem enormen Aufwand. Zudem erscheint es uns logisch, dass bei allfälligen Misserfolgen sowieso nach Gründen und Verbesserungsmassnahmen gesucht werden muss. Projekte die von Beginn weg erfolgreich sind, müssen nicht zusätzlich kontrolliert werden, der Erfolg ist bewiesen.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 15	Art. 15 Abs. 3, Bst. d: Streichen des Begriffs "Gestaltung"	Naturschutzgebiete sollen nicht neu «gestaltet» werden. Es geht grundsätzlich darum, schützenswerte Flächen zu erhalten. Aufwertungsmassnahmen dagegen können grossen ökologischen Nutzen bringen und würden weiterhin möglich bleiben.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 18	Art. 18, Bst. f: Streichen des Begriffs "Gestaltung"	Schützenswerte Gebiete sollen nicht neu «gestaltet» werden. Sie sollen erhalten oder mit sinnvollen Massnahmen aufgewertet werden.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 20	Art. 20, Abs.1, Bst. h: Neu formulieren: "Natürliche Bachläufe und stehende Kleingewässer"	Mit der Bezeichnung "Bäche" ist unklar, ob es sich um korrigierte oder unverbaute Bachläufe handelt. Bereits verbaute Bachläufe sollen nicht unter Schutz gestellt werden.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 27	siehe Bemerkungen	Wir begrüssen, dass die Entscheide über Ausnahmen im ANF konzentriert werden. Dadurch darf aber die Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nicht verschärft werden.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 53	Streichen des Begriffs "Gestaltung"	Aus schon mehrmals erwähnten Gründen erachten wir den Begriff der Gestaltung als unnötig und beantragen die Streichung des Begriffs.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort